

Einzelfall

Abzug von Vermögenswerten i.S.v. §§ 115 Abs. 3 ZPO, 90 SGBXII – 581 –

Freibetrag je Kind – 581 –

0 €? – 581 –

0 DM – 582 –

0 € – 582 –

10.000 € – 580 –, – 581 –

10.000 DM – 579 –, – 582 –

20.000 DM – 581 –

30.000 € – 580 –, – 581 –

5.000 € – 580 –

70.000 DM – 580 –

7.500 € – 581 –

Prozentsatz vom Restbetrag

10 % – 581 –

5 % – 581 –

Prozentsatz vom Restvermögen

10 % – 582 –

10 % nach Abzug der Vermögenswerte, die unter § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII fallen – 581 –

Prozentsatz vom Restvermögen nach Freibeträgen

10 % – 580 –, – 581 –, – 582 –

2,5 % – 582 –

5 % – 580 –

5 % – 579 –, – 580 –, – 581 –

5 % – 580 –

5 % – 580 –

5 % – 580 –

5 % – 580 –

5 % – 580 –

5 % – 581 –

5 % – 581 –

5 % – 581 –

5 % – 581 –

5 % – 582 –

5 % – 582 –

5 % – 582 –

5 % – 582 –

Bewertung im Zugewinn

Unternehmensanteilsbewertung »Aktie« und Börsenkurs im Zugewinn

von Bernd Kuckenburger, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Die Unternehmensbewertung ist das Begegnungsfach der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.¹ Wenn sich der FAUB (Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft)² im IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) neuerlich mit der Frage des Werts von Aktien, insbesondere im Hinblick auf ihren Börsenkurs befasst, muss dies auch im »Begegnungsfach« Rechtswissenschaften zu Überlegungen anregen. Der FAUB³ im IDW dokumentiert auf Basis des Standes der Wissenschaft den »State of the Art« der Unternehmensbewertung.

Der Börsenkurs gibt **einen** Wert eines Unternehmens an, der sich aus dem Gesamtwert der Aktien eines börsennotierten Unternehmens ohne eigene Anteile ergibt. Die herrschende

familienrechtliche Literatur⁴ hält unter Nennung einer Entscheidung des BGH⁵ eine Unternehmensbewertung für börsennotierte Unternehmen und damit auch für Aktien und

1 Großfeld/Egger/Tönnies, Recht der Unternehmensbewertung, 9. Aufl. 2020, Rn. 2 ff.

2 FAUB: zur Bedeutung des Börsenkurses für die Abfindungsbemessung aus Sicht der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie und Praxis, WPg 2021, 958 ff.

3 Die Mitgliederliste in Fn. 1 in WPg 2021, 958 ff. liest sich wie das »who is who« der deutschen Unternehmensbewertungswissenschaft und -praxis.

4 SWK-FamR/Rakete-Dombek, 3. Aufl., Stichwort 237; Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 6. Aufl., Rn. 578 ff.; Schulz/Haus, Vermögensauseinandersetzung, Rn. 200 6 ff.

5 BGH FamRZ 2012, 1479 ff. = FuR 2012, 593 f.; NJW 2012, 2657 = FF 2012, 375.

Aktienpakete für entbehrlich,⁶ da es schließlich einen Börsenkurs gebe.

Allenfalls wird die Frage diskutiert, ob bei Aktien eine längere Kursentwicklung zu berücksichtigen sei.⁷ Dem ist nicht zu folgen, soll doch das Stichtagsprinzip beachtet werden.⁸ Kogel⁹ weist in diesem Zusammenhang auf Manipulationsmöglichkeiten durch den Zeitpunkt der Antragstellung oder der Rücknahme von Scheidungsanträgen hin. Wenig Beachtung (wie üblich) findet in der Literatur die notwendige Berücksichtigung der latenten Steuerlast,¹⁰ die sich aus der Kursgewinnbesteuerung gem. § 20 Abs. 2 EStG, bei Arbeitnehmeraktien nach § 19 EStG, seit der Novellierung der Steuerbelastung von Kapitaleinkünften ab dem 01.01.2009 ergibt.¹¹

Wie bei allen fiktiven Veräußerungsfällen im Zugewinnausgleich sind auch die (auch bei On-linebrokern) anfallenden Veräußerungskosten wie Transaktionskosten, variable Zusatzkosten, Spreads (Differenzen zwischen An- und Verkaufspreisen unterschiedlicher Handelsplätze) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus verweist wohl nur der Verfasser in Publikationen auf die Rspr.¹² des BVerfG und des II. Zivilsenats des BGH zur Bewertung in Squeeze Out Verfahren,¹³ wonach der Börsenkurs nur die Wertuntergrenze des Unternehmenswertes des betreffenden Unternehmens darstellt.¹⁴ Dies proklamiert auch das IDW.¹⁵

Ist der II. Zivilsenat des BGH mit dem BVerfG anderer Ansicht als der XII. Zivilsenat des BGH?

Die Entscheidung des II. Zivilsenats des BGH¹⁶ verdient genauere Betrachtung:

Die Urteilsgründe (der Tenor befasst sich mit den gesetzlichen Regelungen in §§ 1378 Abs. 2 Satz 1, 1381 BGB und der damaligen Neuregelung des § 1384 BGB) befassen sich ab Tz. 19 ff. ausführlich mit der Frage, wie im Hinblick auf das Stichtagsprinzip Kurssprüngen gerecht werden könne und wie diese Beurteilung die Zugrundelegung durchschnittlicher Werte vor dem Stichtag rechtfertige. Die Entscheidung weist auf das für Börsenkurse übliche Schwanken zwischen Einbrüchen und überhohen Kursen hin. Im Ergebnis verlange aber das Stichtagsprinzip eine ausschließliche Annahme des Kurses zu dem relevanten Stichtag.¹⁷

Die grundsätzliche Frage, ob der Börsenkurs börsennotierter Unternehmen mit dem Tageskurs den Wert des Unternehmensanteils »Aktie« repräsentiert, wird jedoch nicht beantwortet!¹⁸ Ohne übliche Nennung (eigener) Rechtsprechung wird zunächst die h.M. in der Literatur dargelegt. Der Mangel an Rechtsprechungshinweisen zeigt, dass diese Frage von der Rechtsprechung, insbesondere des XII. Zivilsenats, nicht entschieden ist.

Die hier erörterte Entscheidung kann sich mit der Frage, wie Anteile an börsennotierten Unternehmen zu bewerten sind, nicht befassen. Sie äußert sich auch leider nicht mit der Ableitung zur Höhe des Wertes einzelner Aktien in einem Aktiendepot. So heißt es wörtlich in Tz. 18: »Da über den angesetzten Wert zwischen den Parteien kein Streit bestand, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner bei seiner Auflistung (Auflistung der Einzelwerte nach Tageskursen, Anm. des Verfassers) nicht entsprechend verfahren ist.«

Wegen unstrittigen Sachvortrags ist also der XII. Zivilsenat an den Bewertungsansatz des Antragsgegners gebunden.

Die Ansicht der Verfahrenspartei wird durch die zitierten Literaturmeinungen¹⁹ als Meinung des BGH wiedergegeben! Ein Votum des XII. Zivilsenats liegt mithin nicht vor!

Dies verlangt einen neuerlichen Blick auf die Bedeutung des Börsenkurses von Unternehmen, die sich am Kapitalmarkt finanzieren. Ausgangsüberlegung ist dabei, dass der BGH²⁰ dazu die Ermittlung eines Verkehrswertes zum Stichtag bei der Bewertung aller Vermögensgegenstände im Zugewinnausgleichsverfahren erlangt (nur § 1376 Abs. 4 BGB nennt eine konkrete Bewertungsregel!).

1. Gleichbehandlungsgrundsatz

Zunächst verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz keine Differenzierung bei der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren zwischen Unternehmen, die an der Börse notiert sind und anderen Unternehmen, insbesondere nicht börsennotierten Aktiengesellschaften.²¹ Dieser zunächst sehr formalistisch erscheinende Gesichtspunkt hat aber Verfassungsrang!

2. Zukunftserfolgswert

Der Börsenkurs stellt zudem einen Preis dar, der die Überlegungen der Marktteilnehmer in Angebot und Nachfrage repräsentiert und ausschließlich auf Vergangenheitsüberlegungen basieren kann. Demgegenüber ist in der Bewertungslehre völlig unbestritten, dass die Wertermittlung zukunftsorientiert vorzunehmen ist.

»Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich unter Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen).«

Weiter heißt es dann: »Danach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seine Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.«²²

6 Allg. zur Bewertung von Finanzanlagen: Kuckenburg/Perleberg-Köbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, G, Rn. 144 ff.

7 Bergschneider, Die Ehescheidung und ihre Folgen, S. 159; Hoppenz FamRZ 2010, 18.

8 Kuckenburg/Perleberg-Köbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, G, Rn. 188.

9 Kogel, Rn. 579 ff.

10 BGH FamRZ 2011, 1367; ausführlich: K/P-K, U & U, F, Rn. 1 ff.

11 Kogel, Rn. 585 ff.; K/P-K, U & U, G, Rn. 192 ff.

12 BVerfG AG 2011, 873; AG 2011, 128; BGHZ 186, 229; OLG Karlsruhe AG 2015, 789; Großfeld/Egger/Tönnies, Rn. 201, 283, 291, 293, 309.

13 »Squeeze Out« ist ein rechtliches Verfahren, um Minderheitsaktionäre eines Unternehmens gegen Entschädigung auszuschließen und die Anteile auf einen Mehrheitsaktionär zu vereinigen.

14 Kuckenburg FuR 2017, 376 f.; K/P-K, U & U, G, Rn. 188 ff.

15 IDW S 1, Rn. 14-16, 142.

16 BGH FamRZ 2012, 1479 ff. = FuR 2012, 593 f.; NJW 2012, 2657 = FF 2012, 375.

17 BGH, a.a.O., Tz. 30.

18 BGH, a.a.O., Tz. 18.

19 SWK-FamR/Rakete-Dombek, 3. Aufl., Stichwort 237; Kogel, Rn. 578 ff. weist wenigstens auf die Problematik des Börsenkurses als Wertuntergrenze hin; Schulz/Haus, Vermögensauseinandersetzung, Rn. 206 ff.

20 BGH FamRZ 2011, 622 und 1367.

21 K/P-K, U & U, G, Rn. 190.

22 IDW S 1, IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, Tz. 4.

Die aus der Vergangenheit stammenden Ausschüttungen, Aktiendividenden, sind bei der Bestimmung des Kurswertes an der Börse nur ein Parameter von vielen! Dies allein macht deutlich, dass der Börsenkurs keinen Unternehmensanteilswert repräsentiert und mit der Rechtsprechung des II. Zivilsenats allenfalls die Wertuntergrenze darstellt.²³

3. Wert und Preis in dominierter fiktiver Veräußerungssituation

Der unverstellte Blick auf das Bewertungsproblem führt auch zu der Elementarabgrenzung zwischen »Wert« und »Preis« zurück. Die einschlägige familienrechtliche Norm in § 1376 BGB kennt nur das Tatbestandsmerkmal »Wert« und nicht den »Preis«. Der Merksatz von Warren Buffett erhellt aber die methodischen Unterschiede: »Price is what you pay! Value is what you get!«

Es ist also zwischen Kauf- und Verkaufssituation zu unterscheiden. Bei der im zivilrechtlichen Verfahren geforderten Bewertung (Wertermittlung, nicht Preis) geht es bei der Ermittlung des Verkehrswerts darum, was gerade bei einem durch das Verfahren und seinem Stichtag dominierten fiktiven Veräußerungsanlass am Markt zu realisieren ist. So befasst sich auch die Rechtsprechung des BGH²⁴ in diesem Kontext zwingend mit der Frage, ob es für das Veräußerungsobjekt überhaupt einen Markt gibt. Der Wert des fiktiv zu veräußernden Vermögensgegenstandes zum Stichtag entspricht mithin nicht dem Erwerbspreis.

Hierauf weist auch der FAUB²⁵ hin, indem er ausführt, der Wert eines Unternehmens bzw. von Unternehmensanteilen ist grundsätzlich von Börsenkursen bzw. von einer auf der Basis von Börsenkursen ermittelten Börsenkapitalisierung (Anzahl der Aktien multipliziert mit dem Börsenkurs) zu unterscheiden. So diene der Börsenkurs als Wertuntergrenze. Für diese »Untergrenzenbestimmung« sei die Investitionsphase maßgeblich. Dies sei dabei der Preis, zu dem eine einzelne Aktie, nicht ein Aktienpaket oder das Unternehmen als Ganzes, unter Abstraktion von einer Strukturmaßnahme am Markt hätte veräußert werden können.

Von dieser Frage sei strikt zu unterscheiden, »ob aus der Sicht der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie und Praxis auch für die Ermittlung des Unternehmenswerts - der BGH spricht von sogenannten »Schätzwert« – unmittelbar und allein auf den Börsenkurs zurückgegriffen werden kann.«²⁶

Dies führt den FAUB zum Postulat des XII. Zivilsenats des BGH zur Marktfähigkeit²⁷ des Unternehmensanteils, die er im Kontext zu einer in der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie und Praxis anerkannten These führt. Dort ist anerkannt, dass nur unter den Bedingungen eines »vollkommenen Markts«, auf dem sich eine sehr große Anzahl von Käufern und Verkäufern gegenübersteht, der Marktmechanismus in der Lage ist, ein knappes Wirtschaftsgut durch den Handel seiner bestmöglichen Verwendung zuzuführen (sog. Allokationseffizienz). So könne eine allgemeine Maßgeblichkeit des Börsenkurses folglich nur infrage kommen, wenn der Kapitalmarkt in Bezug auf die betreffenden Anteile streng informations- und allokationseffizient ist.

Eine Zugrundelegung des Börsenkurses kommt also nur in Betracht, wenn das Gericht einen »vollkommenen Markt« für die Unternehmensanteile bzw. Aktien feststellen kann!

4. Informationseffizienz und Datenbasis

Bei einer Unternehmensbewertung nach der Ertragswertmethode i.S.d. IDW S 1 gilt es, einen Zukunftserfolgswert zu prognostizieren. Zuvor wurde bereits ausgeführt, dass sich der Börsenkurs aufgrund historischer Kursanalysen bildet. Dies schließt auch eine Zugrundelegung von Durchschnittskursen aus.²⁸

Der Marktpreis bildet sich aufgrund von Kursanalysen unternehmensexterner Personen wie Fondsmanager. Diese verfügen aber nicht über den zusätzlichen Informationsstand der strategischen und operativen Ausrichtung des Unternehmens, der wertbildend in die Unternehmensbewertung bei der Ertragswertprognose einfließt.

Der FAUB verweist dann auf die empirische Kapitalmarktforschung, wonach Marktteilnehmer nur mit eingeschränkter Rationalität agieren.²⁹ Dieser methodische Unterschied führt per se zu einer Abweichung von Börsenkurs zu Unternehmensanteilswert:

»Der Börsenkurs kann vor diesem Hintergrund als ein Wert charakterisiert werden, der einem labilen Regelkreis folgend, um seinen fundamentalen Wert schwankt.«³⁰

Der FAUB stellt klar, dass das von juristischer Seite vielfach für den Börsenkurs angeführte ökonomische Argument, nach dem Marktpreise eine Koordination widerstrebende Interessen erlauben und die Marktmechanismen für den Ausgleich subjektiver Einschränkung im Preis sorgen, allein noch kein hinreichendes Argument für die generelle Verwendung von Börsenkursen ist.³¹

Praxishinweis:

Der FAUB fasst zusammen, dass eine vorrangige oder allgemeine Maßgeblichkeit des Börsenkurses in der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie und Praxis nicht anerkannt sei. Es sei logischerweise nicht möglich, von einem realisierten Preis eindeutig auf die dahinterstehenden Wertzumessungen der Marktteilnehmer zu schließen. Dabei könnten auch »Event Studies« eine fundamentale Unternehmensbewertung nicht ersetzen, die alle verfügbaren Erkenntnisquellen nutzt.³²

Die Börsenkapitalisierung kann damit nur zur Plausibilisierung der nach anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen Methoden ermittelten Werte herangezogen werden.

Der Verfasser verkennt nicht den Mehraufwand bei der Wertermittlung statt des »praktischen« Rückgriffs auf die Börsenkapitalisierung.

Da aber bei Vermögensschadenfällen als Schädiger nur der Rechtsanwalt in Betracht kommt und dieser sich nicht auf

23 II. Zivilsenat, a.a.O.

24 BGH FamRZ 2011, 1367 mit ausdrücklichem Hinw. auf BGH FamRZ 1978, 332.

25 FAUB, WPg 2011, S. 958 ff., 959.

26 FAUB, a.a.O., S. 959 mHa Ruthardt/Popp AG 2020, 204 ff.

27 BGH FamRZ 2011, 1767 mit ausdrücklichem Hinw. auf BGH FamRZ 1978, 332.

28 FAUB, a.a.O., S. 960.

29 FAUB, a.a.O., S. 960, m.w.N. in Fn. 14.

30 FAUB, a.a.O., S. 960, m.w.N. in Fn. 16.

31 FAUB, a.a.O., S. 960.

32 FAUB, a.a.O., S. 961 mHa Ballwieser, Ruthardt/Popp in Fn. 24, 25.

eine Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH (auf die Rechtsprechung des II. Zivilsenats ohnehin nicht) zurückziehen kann, bleibt er als Haftungsschuldner »auf der Strecke«.

Dieses wirtschaftliche Risiko ist im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung von Beteiligungen an Unternehmen und die damit korrespondierenden Werte beachtlich.

Zugewinnausgleich und ... »V« wie Vorzeitiger Zugewinnausgleich

– Teil 1

von Dr. Eberhard Jüdt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Neuwied

I. Einleitung

»Das hatten wir doch schon mal« wird sich vielleicht der eine oder die andere Leser(in) denken, der/die sich von der »Wenn-Nicht, Dann-Nicht«-Begründung in der Lottogewinn-Entscheidung beeindruckt ließ, die der BGH zu 1381 BGB¹ gefunden und – anders als die Vorinstanz² – erklärt hatte, dass »die §§ 1385, 1386 einem Ehegatten, der keinen Antrag auf Scheidung der Ehe stellen möchte, die Möglichkeit eröffnen, nach einer dreijährigen Trennungszeit die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft zu verlangen, um damit zu verhindern, dass ein bei ihm später eintretender Vermögenszuwachs im Zugewinnausgleichsverfahren Berücksichtigung findet, (und) **wenn** der Ausgleichsverpflichtete von dieser Möglichkeit **nicht** Gebrauch macht, **dann** ist der Ausgleich – ohne Hinzutreten weiterer Umstände – **nicht** grob unbillig«.³

Oder das »Déjà-vu« trat beim Leser dadurch ein, dass er sich vielleicht (besser: hoffentlich) an den Fall erinnerte, der in demselben Beitrag⁴ geschildert wurde und in dem sich ein im Scheidungsverfahren bislang anwaltlich nicht vertretener Ehemann an den Autor mit der Frage wandte, wie er sein am Horizont aufziehendes Unheil im Zugewinn ob des ständig verlierenden Wertes seines Aktiendepots abwenden könne.

Auch wenn es das Leben ist, das die spannendsten Geschichten schreibt⁵ und so manchem Mandanten – wie etwa dem mit dem Aktiendepot – nur noch gesagt werden kann, dass guter Rat (freilich) nicht nur teuer, sondern (häufig) auch vergeblich ist, lohnt es – wie im mahnenden Schrifttum gefordert⁶ – doch, sich mit den Bestimmungen der §§ 1385 ff., die in der anwaltlichen Praxis zu Unrecht einen nimmer endenden »Dornröschenschlaf«⁷ halten, eingehender als bisher zu beschäftigen, um diese zur Standard-Strategiekaviatur der Familienrechtlerin oder des Familienrechtlers zu machen. Und auch in dieser versprechensreichen und einlösearmen Corona-Zeit⁸ versprochen: Es lohnt bestimmt, sich dieser Kaviatur zu widmen, um auf ihr nicht nur den »Flohwalzer« zu spielen, sondern auch die berüchtigt schwere Bearbeitung der Konzertparaphrase über den Mendelssohnschen Sommer-nachtstraum von F. Liszt, vorzugsweise in der Horowitz/Volodos-Version:⁹ Zwar wird dann das vorzeitige Zugewinnaus-

gleichsmandat nicht ohne Weiteres zum »A Midsummer nights dreame«,¹⁰ mündet aber auch nicht in einen Alptraum, was aber schnell geschehen kann, wenn man/frau nicht einmal merkt, dass die Noten deshalb unspielbar sind, weil sie auf dem Kopf stehen. Dies kann in ähnlicher Weise auch mit unserem von Paragraphen (§) geprägten Rechtssystem, das nicht nur optisch mit dem (Noten-)System (■) bemerkenswerte Gemeinsamkeiten aufweist, sondern in gleicher Weise auch dem Zwang strikter (Rechts-)Anwendung unterliegt, dann geschehen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1385 ff. verkannt und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen deshalb im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten stehen, weil der Rechtsanwender, wie der BGH jüngst einer Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth attestierte, »sich in der Oktave vergriffen« hat.¹¹

II. Gesetzgeberische Konzeption der §§ 1385 ff.

Seine Ursprünge hatte der »vorläufige Zugewinnausgleich« bereits im Gleichberechtigungsgesetz v. 21.06.1957 gefunden, der eine **Vorverlagerung** der Entstehung der Zugewinn-

- 1 Im Nachfolgenden sind §§ ohne Gesetzesangabe stets solche des BGB.
- 2 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.12.2011 – II-5 UF 183/11, WKRS 2011, 41755.
- 3 BGH FamRZ 2014, 24 [26].
- 4 FuR 2021, 407 [410].
- 5 Anm. von Dauner-Lieb zur Lottogewinn-Entscheidung: FamRZ 2014, 24 [26].
- 6 Büte, »Weshalb vorzeitiger Zugewinnausgleich so wichtig ist«, jM 2015, 273; ders. in: FuR 2012, 516: »Wenig beachtet: Der vorzeitige Zugewinnausgleich: Wann ist er ein Muss?«; Kogel »Vorzeitiger Zugewinnausgleich, vorläufiger Rechtsschutz – eine Herausforderung für den Familienrechtler«, FPR 2009, 279; ders., »Vorzeitiger Zugewinnausgleich gem. § 1386 BGB – ein Stiefkind des Güterrechts«, FamRB 2002, 19; Kohlenberg »Der vorzeitige Zugewinnausgleich – häufig nützlich, aber dennoch gemieden«, NZFam 2018, 356.
- 7 Kogel FPR 2009, 279 [280].
- 8 Manuskript dieses Beitrags wurde erstellt im April/Mai 2021.
- 9 Empfohlener Livemitschnitt aus der Carnegie Hall: <https://youtu.be/n769fdu1tk8> (mit Noten) bzw. <https://youtu.be/hjr9fw5Hi-g> mit Volodos bei sich zuhause auf einem of-fenkundig seit längerem nicht gestimmten Flügel.
- 10 So der Original-Titel der Shakespeare-Komödie in frühneuenglisch.
- 11 BGH, Urt. v. 04.12.2018 – 1 StR 477/18, unter Hinw. auf Bruns JZ 1988, 1053 [1054].